

DAS POLNISCHE KERNENERGIEPROGRAMM KLAGEMÖGLICHKEITEN STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Am 28. Januar 2014 beschloss der polnische Ministerrat mit der Resolution 15/2014 das Polnische Kernenergieprogramm.¹ Zuvor wurde eine Strategische Umweltprüfung (SUP) auf Basis des polnischen Gesetzes zum Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt², der Espoo Konvention³ und dessen Kiew Protokolls⁴ sowie der Aarhus Konvention⁵ und der EU SUP-Direktive durchgeführt.⁶

An dem öffentlichen Beteiligungsverfahren haben sich über 50.000 Einzelpersonen, Umweltverbände und Behörden beteiligt. Ein Großteil davon aus Österreich und Deutschland. Die „*Schriftliche Zusammenfassung einschließlich der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie Begründung der Auswahl des Programms der polnischen Kernenergie*“ wurde erst Mitte Dezember 2014 – elf Monate nach dem Ratsbeschluss – an die deutsche Bundesregierung sowie die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin und Sachsen übermittelt.⁷ Umweltverbände und Einzelpersonen außerhalb Polens haben bisher keinerlei Informationen erhalten, inwiefern ihre Einwendungen mit in das SUP-Verfahren einbezogen worden sind.

Klagemöglichkeiten für Umweltverbände und Einzelpersonen

Sowohl Umweltverbände, die sich an dem grenzüberschreitende SUP-Verfahren beteiligt haben als auch die sich nicht beteiligt haben, können laut Art. 44 des polnischen Gesetzes zu Informationen bezüglich der Umwelt eine Klage einreichen, wenn die Umsetzung des Verfahrens nicht rechtmäßig erfolgt ist.

- 1 http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/polnische_kernenergie_programm_bf.pdf
- 2 Gesetz 1227 von 3 Oktober 2008 zur Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt, seiner Schutz, öffentliche Beteiligung an Umweltschutz und die Feststellung von Umweltverträglichkeit, Teil IV, Art. 46 – 58: Strategische Umweltprüfung; (Englisch)
[http://ippc.mos.gov.pl/ippc/custom/ustawa_o_dostepie_do_informacji_o_srodowisku_English\(1\).pdf](http://ippc.mos.gov.pl/ippc/custom/ustawa_o_dostepie_do_informacji_o_srodowisku_English(1).pdf)
- 3 Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context done at Espoo (Finland), on 25 February 1991; (Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch, Spanisch)
http://www.unece.org/env/eia/about/eia_text.html
- 4 Protocol on Strategic Environmental Assessment to the Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context done at Kiev on 21 May 2003; (Deutsch)
www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/protocol_German_March2004.pdf
- 5 Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters done at Aarhus, Denmark, on 25 June 1998; (Deutsch)
www.unece.org/fileadmin/DAM/env/pp/documents/cep43g.pdf
- 6 Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme; (Deutsch)
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0042&from=en>
- 7 http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/polnische_kernenergie_umweltpruefung_bf.pdf

Auf Grundlage der Aarhus Konvention, Art. 9(2), verfügen auch Einzelpersonen über ein Klagerecht soweit sie ausreichendes Interesse am Verfahren haben. Dies schließt auch die Personen mit ein, die am Verfahren teilgenommen haben und deren Rechten dabei in irgendwelcher Art verletzt worden sind.

Das polnische Klageverfahren hat zwei Stufen:

1. Eine erste Klage kann beim Premierminister der polnischen Republik eingereicht werden. Dieser muss innerhalb eines Monats auf die Klage reagieren. Ist diese Reaktion für den Kläger nicht akzeptabel, dann kann eine Klagebestätigung beim Premierminister eingereicht werden. Auch hier hat das Büro des Premierministers eine Monat Zeit, um darauf zu reagieren.
2. Wenn die Antwort des Premierministers noch immer nicht befriedigend ist, kann eine Klage beim Verwaltungsgericht der Wojewód Warschau eingereicht werden. Diese Klage wird ebenfalls über das Büro des Premierministers eingereicht.

Klagegründe

Greenpeace Polen hat auf Basis folgender Gründe eine Klage eingereicht:

- Verfahrensmangel: Als die polnische Regierung in ihre Entscheidung im Januar 2014 das polnische Kernenergieprogramm beschloss, waren die Ergebnisse des SUP-Verfahrens noch nicht publiziert. Dies ist jedoch laut Art. 55(3) des Gesetzes zum Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt und laut Art. 9 der EU SUP-Direktive sowie Art. 11 des Kiew-Protokolls vorgeschrieben. Weil die Publikation der Ergebnisse des SUP-Verfahrens erst so spät nach der Entscheidung des Ministerrats erfolgte, muss geprüft werden, ob die Ergebnisse tatsächlich bei der Entscheidung ausreichend in Betracht gezogen worden sind, wie es laut Art. 8 der Aarhus-Konvention vorgeschrieben ist.
- Die Einwendungen aus dem öffentlichen Beteiligungsverfahren wurden nicht ausreichend berücksichtigt: Greenpeace Polen hat festgestellt, dass viele Einwendungen, die durch TeilnehmerInnen des Verfahrens vorgelegt worden sind, nicht oder nicht ausreichend bei der Feststellung des endgültigen Textes des Kernenergieprogramms berücksichtigt worden sind. Diese Feststellung wird durch die im Dezember 2014 vorgelegte „*Schriftliche Zusammenfassung einschließlich der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung sowie Begründung der Auswahl des Programms der polnischen Kernenergetik*“ zusätzlich untermauert. Das Vorgehen der polnischen Regierung stellt eine Verletzung der Aarhus Konvention Art. 6(8), des Kiew Protokolls Art. 11, der EU SUP Direktive Art. 8, und Art. 55(1) des Gesetzes zum Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt dar.

Drei wichtige Punkte, die Greenpeace Polen in seiner Klage hervorgehoben hat:

- das Kernenergieplan wurde nicht mit realistischen alternativen Energieplänen verglichen, vor allem nicht mit Plänen auf Basis der Weiterentwicklung regenerativer Energien und Energieeffizienz, sowie sie zum Beispiel jetzt in Deutschland und Österreich implementiert werden;
- das Kernenergieplan hat schwere Atomunfälle mit Emissionen radioaktiver Stoffen nicht in Betracht gezogen, obwohl diese denkbar sind, nicht ausgeschlossen werden können, und erhebliche, auch grenzüberschreitende, Umweltfolgen haben können;
- das Kernenergieplan hat Informationen bezüglich der Atommüllproblematik nicht ausreichend in Betracht gezogen.

Wie eine Klage einzureichen ist

Wer feststellt, dass seine oder ihre Rechte unter der Aarhus-Konvention, der Espoo-Konvention, dem Kiew-Protokoll, der EU SUP-Direktive und/oder dem Gesetz zum Zugang zu Informationen bezüglich der Umwelt verletzt worden sind, kann hier eine Klage einreichen:

Der Vorsitzender des Ministerrats der Republik Polen
Prezes Rady Ministrów
Aleje Ujazdowskie 1/3
00-583 Warszawa, Polen

Die Klage muss per Einschreiben und wenn möglich, auf polnisch eingereicht werden.

Klagemöglichkeiten für Länderbehörde

Die deutsche Bundesländer können nicht direkt klagen, aber haben die folgende Unterstützungsmöglichkeiten:

- Die Bundesländer können ein Rechtsgutachten erstellen, dass die Verletzungen der obengenannten Abkommen bzw. Gesetze überprüft bzw. bestätigt. Solch ein Gutachten könnte der polnischen Regierung zur Kenntnis gegeben werden. Falls solch ein Gutachten publiziert wird oder Greenpeace zu Verfügung gestellt wird, kann Greenpeace – oder jeder andere Kläger – dies in das laufende Gerichtsverfahren einbringen;
- Die Bundesländer können den Bund dazu auffordern, Klage bei der Europäischen Kommission oder dem Europäischen Gerichtshof wegen Verletzung der EU SUP-Direktive einzureichen. Sie können den Bund ebenfalls dazu auffordern, eine Beschwerde vor dem *Aarhus Convention Compliance Committee* und/oder dem *Espoo Convention Implementation Committee* wegen Verletzung der Konventionen einzureichen.

Rechtliche Beihilfe kann auf Englisch und Polnisch geleistet werden durch das Anwaltsbüro:

Pietrzak, Sidor i Wspólnicy
Ul. Sandomierska 8 lok. 5
02-567 Warszawa, Polen
t: +48 22 898 22 18
f: +48 22 898 22 19
e: sekretariat@pietrzaksidor.pl
i: www.pietrzaksidor.pl

Es wäre empfehlenswert Greenpeace Polen zu informieren, wenn eine Klage vorbereitet bzw. eingereicht wird. Dies kann auf Deutsch erfolgen.

Greenpeace Polen
Jan Haverkamp
ul. Waryńskiego 37A/10
80-433 Gdańsk, Polen
t: +48 534 236 502
e: jan.haverkamp@greenpeace.org